Hilfe zur Gesundheit

Allgemeine Informationen

Hilfen zur Gesundheit können gewährt werden, wenn jemand nur kurzfristig Sozialhilfe bezieht und keinen Versicherungsschutz besitzt. In der Regel wird der Schutz im Krankheitsfall jedoch durch die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse sichergestellt. Sozialhilfeempfänger/innen, die Mitglied einer Krankenkasse sind, müssen den Beitritt zur freiwilligen Versicherung unverzüglich ihrer Krankenkasse melden, um die Fortsetzung des Versicherungsschutzes sicherzustellen. Der Träger der Sozialhilfe wird diese Mitgliedschaft aufrechterhalten und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in angemessener Höhe übernehmen. Ist die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse nicht möglich, meldet das Sozialamt die Sozialhilfeempfängerin oder den Sozialhilfeempfänger bei einer gesetzlichen Krankenkasse ihrer bzw. seiner Wahl an.

Zuständigkeiten

Referat Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung

Besucheradresse:
Am Landratsamt 3, Haus A
09648 Mittweida

Postadresse:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-0
Fax: 03731 799-76687
grundsicherung.hlu[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Antragstellung

Um Leistungen der Hilfe zur Gesundheit erhalten zu können, müssen Sie als Betroffene/r oder dessen gesetzlicher Vertreter einen schriftlichen Antrag stellen und die Umstände diese Hilfebedürftigkeit ausführlich darlegen.

- Die Antragsformulare werden Ihnen vom Sozialamt ausgehändigt bzw. zugesandt.
- Den vollständig ausgefüllten Antrag reichen Sie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Stelle ein.
- Die erhalten schriftlich Bescheid, ob und in welchem Umfang der Antrag bewilligt ist.

Kosten

Alle Anträge sind für Sie kostenfrei

Rechtsgrundlage

- §§ 47 ff. **Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)** – Sozialhilfe